Öffentlicher Dienst und Sport

## bmoeds.gv.at

**Heinz-Christian Strache** Vizekanzler Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: BMöDS-11001/0094-I/A/5/2018

Wien, am 04. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. **2219/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EADS-Lobbyisten in den Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- Müssen Mitarbeiter/innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?
  - a) Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter/innen zur Verfügung gestellt werden?
  - b) Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?
  - c) Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?
  - d) Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?
- Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter/innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?
  - a) Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?

- b) Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter/innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?
- Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter/innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?

Eine <u>Nebentätigkeit</u> ist jede <u>Tätigkeit</u> <u>für den Bund</u>, die einer Beamtin oder einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 BDG).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, welche die Beamtin oder den Beamten an der Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Entsprechend Absatz 3 ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft und ist bei Vorliegen der o.a. Gründe gemäß Absatz 6 von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex "Die Verantwortung liegt bei mir", der unter Mitwirkung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, von der Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation (damals Bundeskanzleramt und jetzt BMöDS) veröffentlicht. In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften dient dieser Leitfaden und entsprechende Schulungsmaterialien der Sensibilisierung und Aufklärung der Bediensteten. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung, insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen, zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch unterstützt und ergänzt.

Der Leitfaden "Die Verantwortung liegt bei mir" wird aktuell wieder von einer Gebietskörperschaften übergreifenden Arbeitsgruppe überarbeitet und aktualisiert.

In meinem Auftrag wird in Ergänzung dazu von der Verwaltungsakademie des Bundes ein E-Learning Programm zum Thema Compliance und Korruptionsprävention erstellt, welches zusätzlich zur flächendeckenden Sensibilisierung der Bediensteten zum Einsatz kommen wird.

Es soll an dieser Stelle auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Themen Compliance und Korruptionsprävention seit Jahren fixer Bestandteil der verpflichtenden Teil der Grundausbildungscurricula und auch Managementausbildung der des Bundes sind. diesbezügliche Aus-Verwaltungsakademie Das und Weiterbildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes wird in meinem Auftrag aktuell ebenfalls evaluiert und soll ergänzt werden.

Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts.

## Zur Frage 4:

- Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?
  - a) Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?
  - b) Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter/innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?

Selbstverständlich wird die fachliche sowie persönliche Eignung geprüft und dabei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt und geprüft, eigene Richtlinien gibt es nicht.

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekannt gegeben, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich. Ich ersuche um Verständnis, dass aufgrund des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes davon Abstand genommen werden muss.

Heinz-Christian Strache